

30. September 2019

POOLVEREINBARUNGEN - WIE MAN DIE ERBSCHAFTSTEUERLICHE 25 %-HÜRDE KNACKT!

ANTEILE AN KAPITALGESELLSCHAFTEN, AUSGENOMMEN DRITTLANDBETEILIGUNGEN, SIND FÜR ZWECKE DER ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER BEGÜNSTIGT, WENN DER ERBLASSER ODER SCHENKER UNMITTELBAR ZU MEHR ALS 25 % AM NENNKAPITAL DIESER GESELLSCHAFT BETEILIGT WAR. DIE 25 %-GRENZE GILT AUCH FÜR DIE FRAGE, OB SOG. VERWALTUNGSVERMÖGEN VORLIEGT. POOLVEREINBARUNGEN ERMÖGLICHEN ES, DIE ERFORDERLICHE QUOTE ZU ERREICHEN. WAS ES HIERBEI ZU BEACHTEN GILT, STELLT DER BFH AKTUELL KLAR. ([mehr...](#))